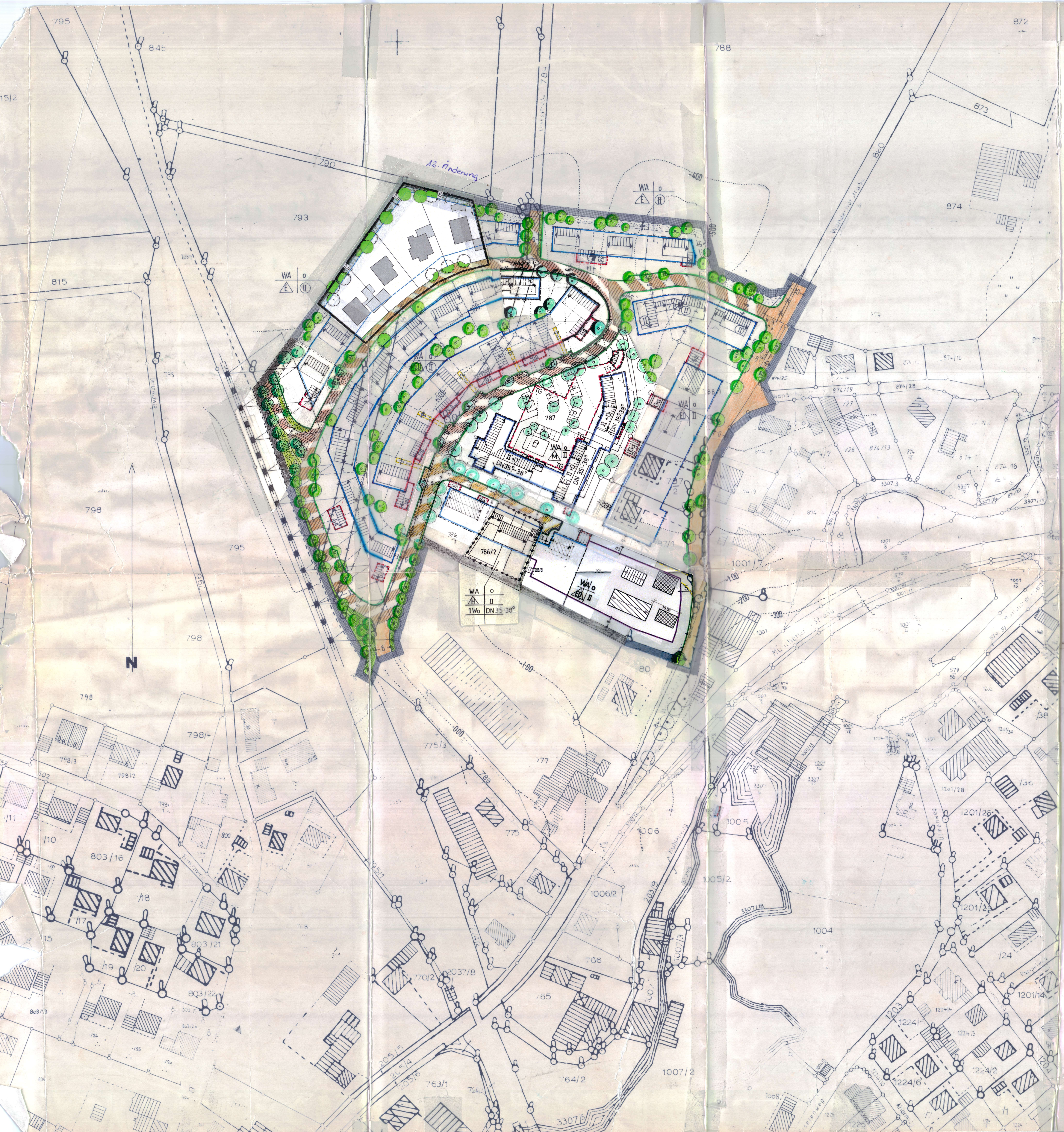

A) LEGENDE FÜR DIE ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN

▬	GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES § 9 ABS. 7 BBAUG
•–•–•–•	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BAUNVO
z.B II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE – HÖCHSTGRENZE § 16 BAUNVO
z.B (II)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND FESTGESETZT
↑→	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE § 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG
o (g)	OFFENE (GESCHLOSSENE) BAUWEISE § 22 BAUNVO
~~ED~~	~~NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG~~
─	BAULINIE
─	BAUGRENZE § 23 ABS. 3 BAUNVO
▨	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MIT WEGEBEGLEITENDEM FUSSWEG UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE § 9 ABS. 1, NR. 11 BBAUG/ VERKEHRSBERUHIGTE ZONE
P	ÖFFENTLICHER PARKSTREIFEN
─v─	GARAGENZUFAHRT
◕ ϟ	SCHALTSTATION/ENDMAST
🟩	ÖFFENTLICHES STRASSENBEGLEITGRÜN
●	PFLANZBINDUNG RANDGRÜN GEM. C.9. GRÜNORDNUNG
●	ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND
├─10─┤	MASSZAHLEN IN METER
z.B Ga	FLÄCHE FÜR GARAGEN ODER NEBENGEBÄUDE, SOWEIT AUSSERHALB DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG, MIT ANGABE DER ZWECKBESTIMMUNG Z.B. ALS GARAGE
◺	SICHTDREIECK § 9 ABS. 1 NR. 10 BBAUG
╳╳╳	VON WOHNBEBAUUNG FREIZUHALTEN
1-6	SPIELPLATZ PRIVAT
TG	FLÄCHE TIEFGARAGE
┅	ÖFFENTLICH GEWIDMETER EIGENTÜMERWEG
E	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
ED	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
M	NUR MEHRFAMILIENHÄUSER ZULÄSSIG
H	Hausgruppe zulässig

B) DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

─○─	BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
─×─×─	AUFZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
787	FLURSTÜCKSNUMMER
▮▮▮	BAHNLINIE PEITING-SCHONGAU
▨	BESTEHENDE WOHN- UND NEBENGEBÄUDE/ GEBÄUDEABBRUCH
- - -	VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE (UNVERBINDLICH UND VARIABEL)
▥	UNVERBINDLICHER VORSCHLAG FÜR FORM- UND SITUIERUNG DER WOHN- UND NEBENGEBÄUDE
●●●	ZU PFLANZENDE BÄUME LT. GEHÖLZLISTE
……1.00……	HÖHENSCHICHTLINIEN IN 1,00 M SCHICHTHÖHE

C) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER NUTZUNG § 9 ABS. 1 BBAUG

INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DIESES BEBAUUNGSPLANES WERDEN ALLE GRUNDSTÜCKE ENTSPR. § 4 BAUNVO ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) FESTGESETZT

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 ABS. 1, NR. 1 BBAUG

- MAX. GESCHOSSFLÄCHENZAHL	(WA)
BEI 2 VOLLGESCHOSSEN	0,6
~~BEI 3 VOLLGESCHOSSEN~~	~~0,8~~

- MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSEN

FÜR FREISTEHENDE EIN- UND ZWEIFAMILIENHÄUSER	550 M2
FÜR EINE DOPPELHAUSHÄLFTE	350 M2

„Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Lexestraße" sind mehr als 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude unzulässig. Bei Doppel- bzw. Reihenhäusern ist pro Doppelhaushälfte/Reihenhaus eine Wohneinheit zulässig. Die dreigeschossige Wohnanlage ist von der Beschränkung der Wohneinheiten nicht betroffen.

Die maximale Wandhöhe H beträgt 6,5 m.
Als Wandhöhe H gilt das Maß vom Schnittpunkt der höchst gelegenen Hinterkante Straße am Grundstück bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (Dacheindeckung). Diese darf für energetische Sanierungsmaßnahmen um 0,30 m mit der Dachkonstruktion überschritten werden.
II+D max. 2 Vollgeschoße + Dachgeschoß mit konstruktivem Kniestock bis max. 40 cm, gemessen von OK Rohdecke bis OK Pfette, zulässig. Das Dachgeschoß darf kein Vollgeschoß sein. Die DN bei M ist 35 – 38°.

3. BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SOWIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN § 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG

- IM GELTUNGSBEREICH SIND DIE GEBÄUDE IN OFFENER BAUWEISE GEM. § 22 ABS. 2 BAUNVO UND GESCHLOSSENER BAUWEISE GEM. § 22 ABS. 3 BAUNVO, WIE DARGESTELLT, ZU ERRICHTEN.
- DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND DURCH DIE EINGETRAGENEN BAUGRENZEN FESTGESETZT. Die gesetzlich geforderten Abstandsflächen gem. Art. 6 BayBO sind einzuhalt
- DIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN IST DURCH DIE HAUPTFIRSTRICHTUNG NACH PLANEINTRAG FESTGESETZT.

4. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND § 9 ABS. 1 NR. 10 BBAUG

- DIE IM BEBAUUNGSPLAN ALS SICHTDREIECKE MARKIERTEN FLÄCHEN SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG FREIZUHALTEN. STRÄUCHER, HECKEN UND EINFRIEDUNGEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,80 M ÜBER FAHRBAHN NICHT ÜBERSCHREITEN.
- ENTLANG DER BAHNLINIE PEITING-SCHONGAU IST EIN STREIFEN VON 35 M, GEMESSEN ACHSE BAHNLINIE, VON WOHNBEBAUUNG FREIZUHALTEN.

5. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- ALS GRUNDFORM FÜR DIE GEBÄUDE EINSCHL. NEBENANLAGEN IST EIN RECHTECK ZU VERWENDEN, DESSEN TRAUFSEITE MIND. 1/5 LÄNGER ALS DIE GIEBELSEITE IST.
- WOHN- UND BETRIEBSGEÄBUDE SOWIE DEREN ZUGEHÖRIGE NEBENGEBÄUDE UND GARAGEN SIND MIT SATTELDACH 22 - 26 ° UND NATURFARBENEN ZIEGELN (OHNE ENGOBE) MIT DACHÜBERSTÄNDEN ZU ERRICHTEN.
- Bei Erweiterung von bestehenden Gebäuden ist, soweit es die vorhandene Dachneigung erfordert, eine Dachneigung bis 35 ° zulässig. Darüber hinaus sind bei der Erweiterung von bestehenden Gebäuden auch eingeschossige An-/Erweiterungsbauten mit Pult- oder Satteldach zulässig. 11. Änderung – Rechtskräftig seit 01.03.2021 Fr.
- Dacheinschnitte (Negativ-Gauben) sind unzulässig. Liegende Dachfenster bis 0,8 m² sind beschränkt zulässig. Die Summe pro Dachseite ist auf 0,8 m² Gesamtfläche begrenzt.
- Außenwände sind verputzt, in hellen Farbtönen, unter Ausschluss künstlich stark gemusterter Putzarten oder als Bretterschalung in Holz auszuführen. Die Verwendung von Sichtbeton ist unzulässig. Fassadenverkleidungen aus Metall, Kunststoffen und asbestgebundenen Stoffen sind unzulässig.
- Sonnenkollektoren sind auf Haupt- und Nebengebäuden in zusammenhängenden Streifen unmittelbar anschließend an Traufe, Ortgang oder First einzubauen.
- Pergolen und Wintergärten sind nur dann zulässig, wenn sie in Form, Werkstoff und Farbe im Einklang mit dem Baukörper und dem Orts- und Landschaftsbild stehen.
- Fenstertüren und Fensterwände > 1 m² sind zu gliedern. Ausgenommen die Flächen von Wintergärten.
- Das Gelände ist in seiner natürlichen Form, soweit als möglich, zu erhalten; Abgrabungen und störende Terrassenwälle sind unzulässig.

6. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Die Zahl der erforderlichen Stellplätze und Garagen wird durch die jeweils gültigen Richtlinien des Marktes Peiting bestimmt. Der Stauraum vor Garagen hat mind. 5 m zu betragen. Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
Nebengebäude sind außerhalb der Baugrenzen zulässig.
In den Vorgärten (zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie) sind Nebengebäude dann zulässig, wenn von den Nebengebäuden zur Straßenbegrenzungslinie ein Mindestabstand von 5 m eingehalten werden kann. Die höchst zulässige überbaubare Grundstücksfläche für Nebengebäude pro Grundstück beträgt maximal 20 m².
Die Garagen für Kraftfahrzeuge sind hinsichtlich ihrer äußeren Gestaltung den übrigen baulichen Anlagen auf dem Grundstück anzupassen. Das gilt auch, wenn Garagen auf verschiedenen Grundstücken aneinander gebaut werden sollen. Garagenzufahrten und Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauart, wie Rasengittersteine, Verbundpflaster, und dgl. zu befestigen.
Für das Grundstück FlNr. 788/10 (Heiß) wird der derzeitige Abstand zur Straßenbegrenzungslinie wegen des ungünstigen Grundstückszuschnittes akzeptiert.

7. WERBEANLAGEN

FÜR DIE ERRICHTUNG, ANBRINGUNG, AUFSTELLUNG, ÄNDERUNG UND DEN BETRIEB VON WERBEANLAGEN BESTEHT ÜBER DIE VORSCHRIFT DES ART. 85 BAYBO HINAUS, GENEHMIGUNGSPFLICHT. UNZULÄSSIG SIND LAUFLICHTREKLAMEN UND REKLAMEN AUF DEN DACHFLÄCHEN.

8. EINFRIEDUNGEN

ALS EINFRIEDUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE SIND AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGEN HOLZZÄUNE OHNE SOCKEL MIT EINER HÖHE VON MAX. 1,0 M ZULÄSSIG, AN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN MASCHENDRAHTZÄUNE VON MAX. 1,0 M HÖHE. BEI DER GARAGENZUFAHRT IST EIN MIND. 5,0 M TIEFER STAURAUM EINZUHALTEN, DER ZUR STRASSE HIN NICHT EINGEFRIEDET WERDEN DARF. EINFRIEDUNGEN SIND MIT HEIMISCHEN GEHÖLZEN GEM. ZIFFER 9 ZU HINTERPFLANZEN.
- VORGARTENGRÖSSEN ≤3 M DÜRFEN NICHT EINGEFRIEDET WERDEN.

9. GRÜNORDNUNG

DIE UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND, SOWEIT SIE NICHT FÜR GEH- UND FAHRFLÄCHEN, STELLPLÄTZE ERFORDERLICH SIND, GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN UND ZU UNTERHALTEN. PRO 100 M² UNBEBAUTE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST MIND. 1 BAUM MIT STAMMUMFANG 12 CM UND JE 50 M² GRÜNFLÄCHE 1 STRAUCH ZU PFLANZEN. ZUSÄTZLICH SIND INNERHALB DES PFLANZGRÜNS GEM. ABS. A) LEGENDE FÜR ZEICHNERISCHE FESTSETZUNG, INNERHALB EINES 4 M BREITEN STREIFENS JE 2 HOCHSTÄMMIGE BÄUME UND 3 BÜSCHE ZU PFLANZEN.

9A. NACHFOLGEND AUFGEFÜHRTE PFLANZEN WERDEN EMPFOHLEN:

BÄUME : HOCHSTÄMME, MIND. 12 CM STAMMUMFANG, 3 X VERPFLANZT
OBSTBÄUME: ALLE ARTEN, AUCH WILDFORMEN, MIND. 8 CM STAMMUMFANG

	FELDAHORN	ACER CAMPESTRE	VOGELKIRSCHE	PRUNUS AVIUM
	ESCHE	FRAXINUS EXCELSIOR	EBERESCHE	SORBUS AUCUPARIA
	EICHE	QUERCUS ROBUR	KAISERLINDE	TILIA INTERMEDIA PALLIDA
	LINDE	TILIA CORDATA		
STRÄUCHER:	MINDESTPFLANZGRÖSSE 80/100 CM, 2 X VERPFLANZT, NUTZSTRÄUCHER, ALLE ARTEN, AUCH WILDFORMEN			
	HASEL	CORYLUS AVELLANA	FLIEDER	SYRINGA VULGARIS
	WEIGELIE	WEIGELIA	BERBERITZE	BERBERIS VULGARIS
	SCHLEHE	PRUNUS SPINOSA	WEISSDORN	DRATAEGUS
	SCHNEEBALL	VIBURNUM OPULUS	HECKENKIRSCHE	LONICERA XYLOSTEUM
	GOLDGLÖCK.	FORSYTHIA	HARTRIEGEL	CORNUS ALBA
	SPIERSTRAUCH	SPIRAEA ARGUTA	FELSENBIRNE	AMELANCHIER LAMERCKII
HECKEN :	ROTBUCHE	FAGUS SIVATICA	HAINBUCHE	CARPINUS BETULUS
	KORNELKIRSCHE	CORNUS MAS	FELDAHORN	ACER CAMPESTRE

THUJENHECKEN, ZYPRESSEN ALLER ART, FICHTEN, ZEDERN, WERDEN NICHT EMPFOHLEN!

GARAGENWÄNDE UDGL. SIND MIT GEEIGNETEN SCHLINGERN WIE Z.B. EFEU, WILDER WEIN, CLEMATIS UND KNÖTERICH WIRKUNGSVOLL EINZUGRÜNEN.

BEI BEPFLANZUNG VON KINDERSPIELPLÄTZEN IST DIE "GIFTPFLANZENVERORDNUNG" (LUMB 1 7/7, 1976) ZU BEACHTEN! LANDWIRTSCHAFTLICHE GRÜNFLÄCHEN DÜRFEN NICHT DURCH ANGRENZENDE BEPFLANZUNG BEEINTRÄCHTIGT WERDEN UND SIND IN EINEM ABSTAND ZU PFLANZEN, DASS EINE BEWEIDUNG AUSGESCHLOSSEN IST.

10. VER- UND ENTSORGUNG

- DAS BAUGEBIET IST AN DIE GEMEINDLICHE WASSERVERSORGUNG SOWIE AN DIE MÜLLBESEITIGUNG ANZUSCHLIESSEN. DIE ABWÄSSER SIND ENTSPR. DER GEMEINDLICHEN SATZUNG IN DIE KANALISATION EINZULEITEN. NIEDERSCHLAGSWÄSSER SIND AUF DEM GRUNDSTÜCK ZU VERSICKERN.
- STANDPLÄTZE FÜR ABFALLBEHÄLTER SIND IN DER NÄHE DER GEBÄUDE VORZUSEHEN UND ANGEMESSEN ZU VERKLEIDEN UND EINZUPFLANZEN.
- SÄMTL. VERSORGUNGSLEITUNGEN IM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND ZU VERKABELN BZW. IM BODEN ZU VERLEGEN. DIE RECHTE DER DEUTSCHEN BUNDESPOST NACH DEM TELEGRAPHENWEGEGESETZ BLEIBEN DAVON UNBERÜHRT.
- DAS BAUGEBIET IST AN DAS HYDRANTENNETZ DES MARKTES PEITING ANZUSCHLIESSEN. (DER BAUWERBER HAT DEN VOLLZUG DES BRANDSCHUTZES ZU BEACHTEN!

11. IMMISSIONSSCHUTZ

- BEI NEU-, UM- UND ERWEITERUNGSBAUTEN AUF DEM FL-NR. 786 ENTLANG DER B 472 UND DEREN UNMITTELBAREM EINWIRKUNGSBEREICH DÜRFEN ÜBERGEORDNETE RÄUMLICHKEITEN (SCHLAF- UND KINDERZIMMER, WOHNRÄUME UDGL.) NICHT ZUR BUNDESSTRASSE HIN ANGEORDNET WERDEN. AUSSENFENSTER BZW. -TÜREN VON BÜRO- UND ÄHNLICHEN ARBEITSRÄUMEN SIND ALS SCHALLSCHUTZFENSTER/-TÜREN MIT SCHALLGEDÄMMTER, MECHANISCHER ZWANGSBELÜFTUNGSEINRICHTUNG AUSZUFÜHREN.
- TIEFGARAGENABFAHRTEN SIND ZU ÜBERDACHEN UND MIT SCHALLABSORBIERENDEN WÄNDEN UND DACHFLÄCHEN AUSZUFÜHREN.

D) HINWEISE

1. DIE GEBÄUDE SIND GEGEN HOHEN GRUNDWASSERSTAND UND SCHICHTWASSER ZU SCHÜTZEN.
2. DIE MIT 156 KP/M² ANZUSETZENDE SCHNEELAST IST ZU BEACHTEN.
3. DURCH AUSBRINGUNG VON LANDWIRTSCHAFTSDÜNGER KÖNNEN GERUCHSIMMISSIONEN AUFTRETEN.
4. ENTSTEHENDE LÄRM- UND GERUCHSBELÄSTIGUNGEN DURCH LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFAHRZEUGE SIND VON BEWOHNERN DES WOHNGEBIETES AUCH ZU - FÜR SIE - UNGEWÖHNLICHEN ZEITEN ZU DULDEN.
5. BODENDENKMÄLER, DIE BEI DER VERWIRKLICHUNG VON BAUMASSNAHMEN ZUTAGEKOMMEN, UNTERLIEGEN DER MELDEPFLICHT NACH ART. 8 DSCHG.
6. ANTENNENANLAGEN SOLLEN UNTER DACH ERRICHTET WERDEN.
7. DAS BAUGEBIET WIRD VON MEHREREN HOCHSPANNUNGSFREILEITUNGEN DURCHSCHNITTEN. BIS ZUM ABBAU DIESER LEITUNGEN SIND IN DER SCHUTZZONE FÜR BAUVORHABEN DIE SICHERHEITSABSTÄNDE GEMÄSS VDE 0132 ZU BEACHTEN.
8. BAUHERRN VON GRUNDSTÜCKEN IN EINEM ABSTAND VON 50 M ZUR BAHNLINIE WERDEN AUF ERSCHÜTTERUNGSSCHUTZ IHRER GEBÄUDE HINGEWIESEN.
9. DIE HÄUSER SOLLTEN STETS SO AUSGELEGT WERDEN, DASS EINGÄNGE UND ÖFFNUNGEN 0,30 M ÜBER DEM KÜNFTIGEN GELÄNDE LIEGEN, UM DAS EINDRINGEN VON WILD ABFLIESSENDEM WASSER ZU VERHINDERN.
10. INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE EIN BODENGUTACHTEN ERSTELLT. VOR ERWERB VON BAUGRUNDSTÜCKEN WIRD EMPFOHLEN, IM MARKTBAUAMT IN DAS GUTACHTEN EINSICHT ZU NEHMEN.
11. FÜR DEN BEREICH DER III-GESCHOSSIGEN WOHNANLAGE IST MIT DEM BAUANTRAG EIN FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN VORZULEGEN.

E) VERFAHREN

DER MARKT PEITING ERLÄSST AUFGRUND § 9 UND § 10 DES ~~BUNDESBAUGESETZES (BBAUG)~~/BAUGESETZBUCHES (BAUGB), ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN, ART. 91 DER BAYER. BAUORDNUNG (BAYBO) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG.

A) DIE VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. ~~§ 2 A ABS. 2 BBAUG~~ § 3 ABS. 1 BAUGB WURDE IN DER FORM EINER Veröffentlichung / Auslegung.....DURCHGEFÜHRT. DABEI WURDEN DIE ZIELE DER PLANUNG DARGELEGT UND ES BESTAND GELEGENHEIT ZUR ANHÖRUNG UND ERÖRTERUNG.

B) DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT ANSCHREIBEN VOM 04.02.1991 GEM. ~~§ 2 ABS. 5 BBAUG~~/§4 BAUGB AM AUFSTELLUNGSVERFAHREN BETEILIGT.

C) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. ~~§ 2 A ABS. 6 BBAUG~~/§3 ABS. 2 BAUGB VOM 05.08.1991-06.09.1991 ~~BIS~~ und 16.12.1991-24.01.1992 IN.................... ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

D) DER MARKT PEITING HAT MIT BESCHLUSS VOM 28.04.1992 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 ~~BBAUG~~/BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

E) GENEHMIGUNGSVERFAHREN:

DAS LANDRATSAMT WEILHEIM-SCHONGAU/DIE REGIERUNG VON OBERBAYERN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM.............. GEM. § 11 BAUGB GENEHMIGT.

WEILHEIM I.OB.,..................... I.A.

SIEGEL

MÜNCHEN,.......................... ....

E) ANZEIGEVERFAHREN:

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT SCHREIBEN VOM 02.06.1992 DEM LANDRATSAMT WEILHEIM-SCHONGAU GEM. § 11 ABS. 1 BAUGB ANGEZEIGT. DAS LANDRATSAMT HAT

Schongau, den 15.07.1993
Landratsamt Weilheim-Schongau
– Dienststelle Schongau –
I. A.
Messerschmid

INNERHALB DER 3-MONATSFRIST NACH § 11 ABS. 2 BAUGB KEINE VERLETZUNGEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT, SO DASS DER BEBAUUNGSPLAN UNVERÄNDERT IN KRAFT GESETZT WERDEN KANN.

MIT SCHREIBEN VOM..................ERKLÄRT, DASS KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN VORLIEGT.

MIT SCHREIBEN VOM 27.08.1992 MIT AUFLAGEN/ HINWEISEN ZUGESTIMMT, WELCHEN DER MARKTGEMEINDERAT DURCH BESCHLUSS VOM 15.09.1992 BEIGETRETEN IST.

F) DER BEBAUUNGSPLAN MIT DER BEGRÜNDUNG WURDE AM 09.10.1992 DURCH Schwarzes Brett / Schongauer Nachrichten GEM. § 12 BAUGB BEKANNTGEMACHT UND IST DAMIT RECHTSVERBINDLICH. ER IST ZU DEN ÜBLICHEN BÜROSTUNDEN ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITZUHALTEN. AUFLAGEN UND HINWEISE DES LANDRATSAMTES NACH E) SIND IN DER VORLIEGENDEN PLANFASSUNG EINGEARBEITET.

Peiting........., DEN 29.10.1992 SIEGEL
1. BÜRGERMEISTER, Sesar

EINE VERLETZUNG VON VERFAHRES- UND FORMVORSCHRIFTEN - SO DIE VORSCHRIFTEN ÜBER DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE VORSCHRIFTEN ÜBER DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE VORSCHRIFTEN BEZÜGLICH DER BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN UND DES GENEHMIGUNGSVERFAHRES - IST UNBEACHTLICH, WENN SIE NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES SCHRIFTLICH GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST.

MÄNGEL DER ABWÄGUNG, IM ZUGE DER VON DER GEMEIDNE GEM. § 1 ABS. 6 BAUGB VORZUNEHMENDEN GERECHTEN ABWÄGUNG DER ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BELANGE GEGENEINANDER UND UNTEREINANDER, SIND UNBEACHTLICH, WENN SIE NICHT INNERHALB VON SIEBEN JARHEN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES SCHRIFTLICH GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND. DER SACHVERHALT, DER DIE VERLETZUNG ODER DEN MANGEL BEGRÜNDEN SOLL, IST DABEI DARZULEGEN.

Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB
Erneute Ausfertigung

Peiting, 05.06.2013

Marktverwaltung:
Asam
1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde am 10.06.2013 erneut ortsüblich bekanntgemacht. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 Abs. und 215 Abs. 1 BauGB der letzten Änderung hingewiesen.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in seiner Fassung vom 12.12.1991 mit seiner ergänzenden Ausfertigung gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 09.10.1992 in Kraft.

Peiting, 11.06.2013

Marktverwaltung:
Asam
1. Bürgermeister

1..... Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN NR.40
DER MARKTGEMEINDE PEITING FÜR DAS NEUBAUGEBIET ‹LEXESTRASSE›

GEZEICHNET AUF DER GRUNDLAGE DER AMTLICHEN FLURKARTE

FÜR DIE FLURNUMMERN:	786, 786/1, /2, /3, 787, 787/1, /2, /4, 788/1, /2, 791, 792, 792/2
TEILFLÄCHEN VON FLURNUMMERN:	860, 788, 789, 793, 874/5, 874/9, 1001, 780
MASSTAB	1 : 1000
ERSTELLT	20. SEPTEMBER 1990
ERGÄNZT	08. NOVEMBER 1990, 19. JULI 1991, 12. DEZ. 1991
PLANFERTIGER	GEORG FILSER ERLENWEG 23 8126 HOHENPEISSENBERG
	REINHARD MOOSMANG SCHULSTRASSE 14 B 8032 GRÄFELFING